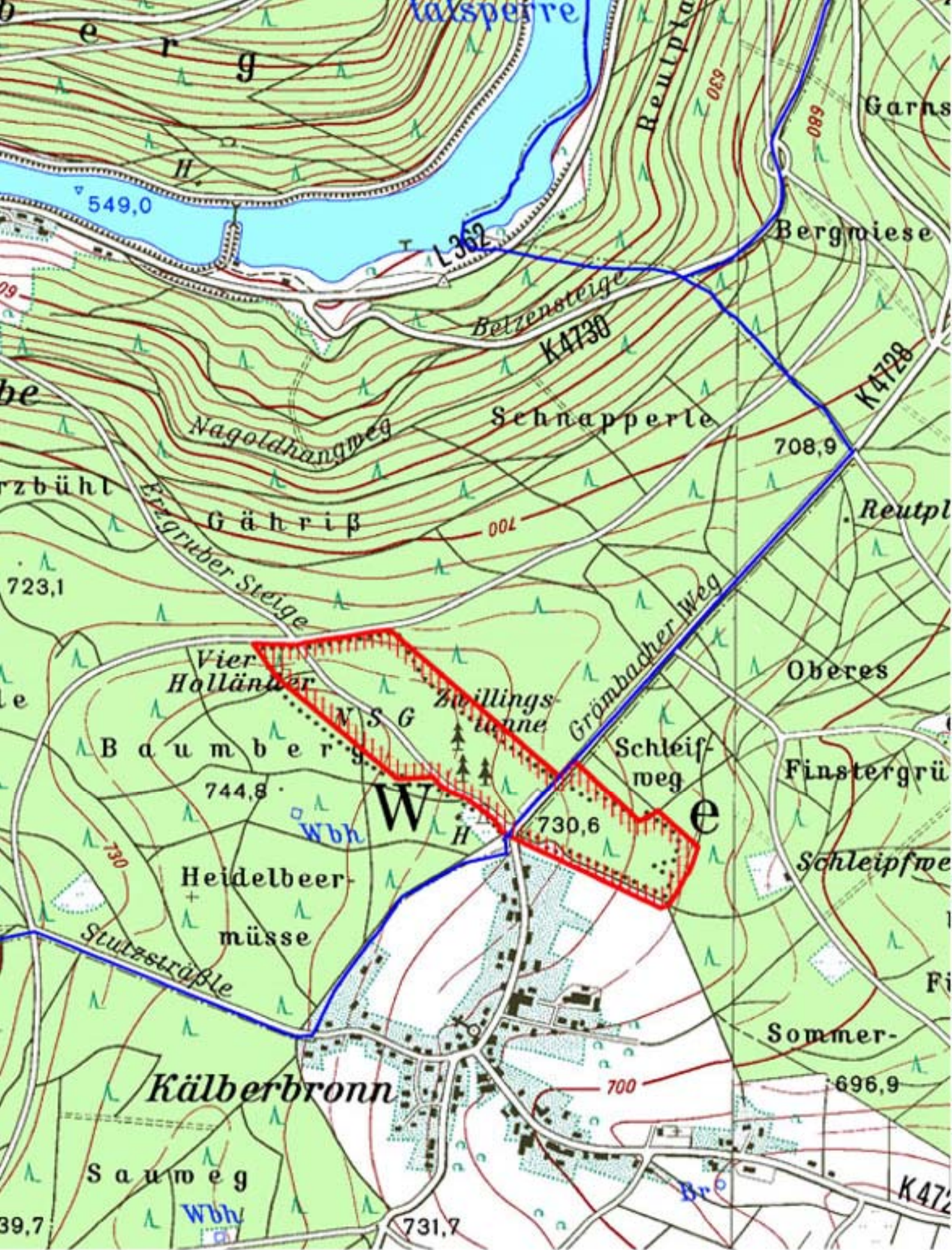


 **Grenze Bannwaldgebiet**
 **Gemeindegrenzen**

Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Gemarkung Kälberbronn

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
 Landesamt Freudenstadt Bau- und Umweltschutzamt
 Stand November 2004



 Grenze Bannwaldgebiet
 Gemeindegrenzen

Gemeinde Seewald
 Gemarkung Erzgrube

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
 Landesamt Freudenstadt Bau- und Umweltschutzamt
 Stand November 2004

Verordnung

der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald "Grosse Tannen" Vom 1. Februar 2002

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Pfalzgrafenweiler auf dem Gebiet der Gemeinde Pfalzgrafenweiler, Gemarkung Kälberbronn und der Gemeinde Seewald, Gemarkung Erzgrube, beide Landkreis Freudenstadt, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Bannwald erklärt. Der Bannwald führt die Bezeichnung

"Grosse Tannen".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Bannwald hat eine Größe von ca. 13,3 ha.
2. Der Bannwald liegt im Staatswald Pfalzgrafenweiler nordöstlich von Kälberbronn. Er umfasst die Abteilungen 20, 37 und 118 (je teilweise) des Distriktes XII "Weiler Wald" im Staatswald Pfalzgrafenweiler.
3. Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg in Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Pfalzgrafenweiler sowie bei den Gemeinden Pfalzgrafenweiler und Seewald für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
4. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

- die unbeeinflusste Entwicklung eines Buchen - Tannen - Waldökosystems im Flächenschwarzwald mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4

Verbote

1. Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

2. Insbesondere ist verboten:
 1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
 2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - a. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b. Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c. Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Verboten ist es, die Böden in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.
5. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortkraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.
6. Weiter ist es verboten:
 - a. das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren;
 - c. im Gebiet außerhalb dafür ausgewiesener Wege zu reiten;
 - d. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - g. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

1. Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
 3. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirtungen außerhalb von trittempfindlichen Bereichen ist erlaubt.
2. Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
 1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
 2. für die Bekämpfung von Insekten - Massenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
 3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
 4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 5. für wissenschaftliche Untersuchungen.
3. Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Forstbehörde Befreiung erteilen.

§ 8

Die Verordnung des Kultusministers als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Grosse Tannen" vom 23. März 1939 bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder eine der nach § 5 einbezogenen Handlungen vornimmt.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist § 2 Abs. 4 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Bannwalderklärung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald "Grosse Tannen" vom 10. Oktober 1989 außer Kraft.

Freiburg, den 1. Februar 2002
Forstdirektion Freiburg
Stübler, Forstpräsident